

Rechtsverordnung

über den geschützten Landschaftsbestandteil "Birkenbachtal",
Landkreis Altenkirchen, vom 8. Okt. 1987

Aufgrund des § 20 des Landespflegegesetzes vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1987 (GVBl. S. 70) wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigelegten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Der geschützte Landschaftsbestandteil trägt die Bezeichnung "Birkenbachtal".

Die Karte über das Schutzgebiet liegt in den Diensträumen der unteren Landespflegebehörde bei der Kreisverwaltung Altenkirchen, Parkstraße, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

§ 2

Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 10,67 ha und umfaßt Teile der Talaue des Birkenbaches sowie ein Seitental mit der Lagebezeichnung "Die Mittelwies". Zum Schutzgebiet gehören in der Gemarkung Pracht, Flur 19, die Grundstücke 49, 48, 77/64, 47, 46, 45, 44, 43, 42, 55, 50, 41, 40, 73/63, 39, 38, 37, 36, 35, 34, 33, 32, 75/31, 74/31, 70/30, 69/29, 68/28, 60, 27, 26, 61, 62, 25, 24, 23, 22, 21, 20, 18, 17, 16, 15, 19, 72/58, 14, 13, 12, 11, 10, 9, 6, 5, 4, 71/57, 67/3, 66/2, 65/1 und in Flur 1 die Grundstücke 198, 194, 195, 196/1, 196/2, 75, 57/1, 74, 73, 72, 71, 70, 69, 68, 67, 66, 65, 64, 63, 62, 61, 60/2, 60/1, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57/2, 58, 59, 200, 201, 202, 203/1, 203/2 und 204.

§ 3

Schutzzweck ist die Sicherung eines naturnahen Bachsystemes mit extensiv genutzten Grünlandflächen zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften seltener und bestandsbedrohter Tier- und Pflanzenarten.

§ 4

(1) Im geschützten Landschaftsbestandteil sind alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck des § 3 zuwiderlaufen, insbesondere

1. das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen,
2. das Anlegen oder Erweitern von Stellplätzen sowie von Sport-, Spiel-, Grill-, Bade-, Zelt- oder Campingplätzen und das Aufstellen von Wohnwagen oder Wohnmobilen sowie Zelten, Lagern und Reiten,

3. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern,
4. das Anbringen oder Aufstellen von Plakaten, Bild- oder Schrifftafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
5. die Durchführung von Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau,
6. das Anlegen von Steinbrüchen oder sonstigen Erdaufschlüssen,
7. das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten.
8. das Beseitigen oder Beschädigen bedeutender Landschaftsbestandteile, wie Feldgehölze, Rohr- oder Riedbestände, einzelner Bäume und Sträucher; als Beschädigung gilt auch das Ausästen der um das Ufer stehenden Bäume, das Abbrechen von Zweigen und das Verletzen des Wurzelwerkes,
9. das Verändern der Gewässerfläche oder das Verändern des Ufers,
10. Eingriffe in den Wasserhaushalt vorzunehmen, insbesondere Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen sowie das Oberflächen- oder Grundwasser abzuleiten bzw. zutage zu fördern oder zu entnehmen.
11. das Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen oder die sonstige Verunreinigung des Schutzgebietes,
12. das Anlegen von Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätzen einschließlich Schrottlagerplätzen und Autofriedhöfen,
13. das erstmalige Aufforsten von Flächen,
14. das Anzünden oder Unterhalten von Feuer,
15. die Anwendung von Bioziden sowie mineralischem Dünger,
16. das Verlegen oder Errichten von Leitungen aller Art,
17. das Errichten, Erweitern und Betreiben von Motorsportanlagen und Modellflugsportanlagen.

(2) Von den Verboten des Abs. 1 können auf Antrag von der unteren Landespflegebehörde Ausnahmen zugelassen werden. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Auflagen oder Bedingungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

§ 5

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen, die erforderlich sind

1. für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Nutzungsweise,

2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, ausgenommen ist die Errichtung von Jagdhütten,
3. für die Unterhaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Gewässer,
4. für die Unterhaltung und den Betrieb von Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost und bestehender Elektrizitätsleitungen.

(2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.

§ 6

Die Grundstückseigentümer oder sonstige zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede an der geschützten Fläche erfolgte oder ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Altenkirchen - untere Landespflegebehörde - unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt auch für die Änderungen der Nutzungsverhältnisse.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 Landespflegegesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 - 17 und § 6 genannten Tatbestände verstößt.

§ 8

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündigung in den amtlichen Bekanntmachungsorganen des Landkreises Altenkirchen in Kraft.

Altenkirchen, den **8. Okt. 1987**

Kreisverwaltung Altenkirchen
Untere Landespflegebehörde



(Dr. Beth)
Landrat